

RS Vwgh 2001/3/28 96/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7;
KommStG 1993 §9;

Rechtssatz

Im Falle des § 9 KommStG 1993 liegt eine unsachliche Unterscheidung in Unternehmen mit nur einer Betriebsstätte und Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten nicht vor. Es handelt sich um eine auf eine einfache Handhabung Bedacht nehmende typisierende Regelung für Unternehmen geringen Umfangs; bei der Kommunalsteuer handelt es sich eben um eine Objektsteuer, welche zwar die Höhe der Arbeitslöhne als Bemessungsgrundlage kennt, doch an den Begriff der Betriebsstätte anknüpft und daher durchaus Unterschiede vorsehen kann, ob nur eine oder ob mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130018.X09

Im RIS seit

19.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at